

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0962/2016
Auskunft erteilt: Herr Bestmann
Ruf: 20 25 81 00
E-Mail: BestmannH@stadt-muenster.de
Datum: 26.10.2016

Betrifft

- A) Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung)
- B) Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Satzung vorbeugender Brandschutz)
- C) Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte)

Beratungsfolge

01.12.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Neufassung der als Anlage 1 beigefügten „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster“ (Feuerwehrsatzung) wird beschlossen.
2. Die Neufassung der als Anlage 2 beigefügten „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster“ (Satzung vorbeugender Brandschutz) wird beschlossen.
3. Die Neufassung der als Anlage 3 beigefügten „Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen“ (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte) wird beschlossen.

4. Der Rat nimmt die Änderungen der Kosten-, Entgelt- sowie Gebührentarife der Feuerwehr, die in der als Anlage 4 beigefügten Gegenüberstellung ersichtlich sind, zur Kenntnis.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Neufassung der „Feuerwehrsatzung“ sowie der „Satzung vorbeugender Brandschutz“ durchgeführte Anhebung der Gebühren-, Kosten- und Entgelttarife bewirken ab dem Haushaltsjahr 2017 einen jährlichen Mehrertrag von rd. 29.000 € auf insgesamt rd. 320.000 €. Entsprechende Veränderungsblätter zum Haushaltsplanentwurf 2017 (Teilergebnisplan) wurden erstellt.

Die zur Deckung der Aufwendungen erforderlichen Haushaltsmittel für die Zahlungen von Verdienstausfall (68.000 €) und Aufwandsentschädigungen (195.000 €) an die ehrenamtlichen Einsatzkräfte gemäß der „Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte“ sind im Teilergebnisplan des Haushaltsplanentwurfes 2017 bei der Produktgruppe 0209 „Brandschutz- und feuerwehrtechnische Hilfeleistungen“ veranschlagt.

Begründung:

Eine Neufassung der „Feuerwehrsatzung“, der „Satzung vorbeugender Brandschutz“ sowie der „Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte“ ist notwendig, da das bislang als rechtliche Grundlage herangezogene Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst wurde.

Gemäß § 52 Abs. 1 BHKG sind die Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich. Mit Bezug auf § 52 Abs. 2 BHKG kann der Ersatz der Kosten jedoch, wie schon nach dem FSHG, in einigen Fällen verlangt werden. Der Kostenersatz ist durch eine Satzung zu regeln (siehe Anlage 1 „Feuerwehrsatzung“).

Darüber hinaus können Gemeinden für die Durchführung der Brandverhütungsschauen gemäß § 52 Abs. 5 BHKG Gebühren erheben (siehe Anlage 2 „Gebührensatzung vorbeugender Brandschutz“).

Aufgrund der Ablösung des FSHG durch das neue BHKG zum 01.01.2016 haben der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW und der Verband der Feuerwehren in NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechungen entsprechende Mustersatzungen erarbeitet. Inhalte daraus wurden in die neuen Satzungen aufgenommen.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 das Konzept zur „Nachhaltigen Haushaltssanierung (NaSa)“ beschlossen. Ein Baustein des Konzeptes ist die Weitergabe von Kostensteigerungen an die Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang wurde in Abhängigkeit der letzten Tarifierungen jährlich eine Steigerung von 2,5 % bei den Personalkosten kalkuliert. Insgesamt wurde für 4 Jahre ein rd. 10%-iger Aufschlag bei den Personalkostensätzen vorgenommen (2014-2017). Bei den Sachkosten sind in Anlehnung der Angaben über die inflationären Raten des Statistischen Bundesamtes rd. 2 % bei gleicher Zeitspanne in die Berechnung der Tarife eingearbeitet worden.

Gemäß § 22 Abs. 2 BHKG können die Gemeinden den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung erstatten. Am 12.12.2012 hatte der Rat der Stadt Münster mit der Beschlussvorlage V/0604/2012 im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen, zusätzliche Haushaltsmittel in den Haushalt der Feuerwehr einzustellen, um bis-

lang nicht gewährte Zahlungen an die Ehrenamtlichen für geleisteten Aufwand möglich zu machen. Die seit 2013 gewährten Zahlungen für geleistete Stunden bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wurden ergänzend unter § 2 „Aufwandsentschädigungen“ in die „Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte“ (Anlage 3) aufgenommen.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Münster (Feuerwehrsatzung).

Anlage 2

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Münster (Satzung vorbeugender Brandschutz).

Anlage 3

Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte).

Anlage 4

Gegenüberstellung der alten und neuen Kosten-, Entgelt- und Gebührentarife.